

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Schwertl Industrieservice GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) im **B2B**-Verhältnis.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
6. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
8. Es gelten für Art und Umfang der beidseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
 - die Bestimmungen der Bestellung einschließlich der der Bestellung zugrundeliegenden

- technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation),
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
- der vereinbarte Terminplan, spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

§ 2 Subunternehmer

1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich den von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernommen hat.
2. Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§ 3 Angebot, Bestellungen, Bestellunterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an unsere Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer, z.B. Schreib- und Rechenfehler, und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen/Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung (E-Mail, Telefax).
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht

zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

5. Unsere Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie vereinbarter Nachlässe, ferner einschließlich Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage und Einbau), aller weiteren Nebenkosten sowie einer eventuellen Transport- und Haftpflichtversicherung.
2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Uns steht – unbeschadet anderer Rechte – hinsichtlich des Kaufpreises/Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.
3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung und unter Bezugnahme auf unser Bestellzeichen zu erstellen. Sie werden nach unserer Wahl in Euro oder in einer anderen Währung erstellt.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto mit Zahlungsmittel unserer Wahl. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
5. Ohne unsere schriftliche, gesonderte Genehmigung darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden. Das Abtretungsverbot gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.
6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

8. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 Lieferung und Leistung

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine für Lieferung oder Leistung sind bindend. Absolute Fixtermine im Sinne von § 376 HGB werden als solche gesondert gekennzeichnet.
2. Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung wie folgt in Verzug: Bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche - insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz - zu, insbesondere sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Im Übrigen sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer steht das Recht zu nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Anlieferungen durch den Verkäufer oder von ihm beauftragte Dritte haben während unserer gewöhnlichen Öffnungszeiten zu erfolgen.
6. Die Versandanschriften werden in der Bestellung vorgeschrieben und können durch unsere schriftliche Mitteilung bis zur Lieferung geändert werden.
7. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Mainburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Lieferung hat bis zum endgültigen Bestimmungsort oder Aufstellungsort innerhalb unseres Geländes und unserer Gebäude bzw. der entsprechenden Baustelle zu erfolgen. Transport, Abladen und ggf. Aufstellen erfolgen auf Risiko des Lieferanten.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.
9. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas

anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

10. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Betreten und Befahren des Werksgeländes

1. Bei Betreten und Befahren unseres Werksgeländes oder unserer Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.
2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des Lieferanten eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

§ 7 Gefahrenübergang, Verpackung, Dokumente

1. Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die Lieferung/Leistung am Erfüllungsort an uns übergeben oder im Falle einer vereinbarten Abnahme von uns abgenommen ist. Bei einer Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
2. Für bestellte Ware verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein und dem Stand der Technik und den Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) entsprechen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung diesbezüglich bestehender Vorschriften und unserer einschlägigen Spezifikationen, sowie für aus der Verletzung dieser Pflichten resultierende Schäden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine vollständig zu übergeben und darauf exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

§ 8 Qualität, Qualitätskontrolle

1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen. Zu liefernde

Waren müssen in allen Punkten unseren spezifischen Anforderungen entsprechen.

2. Wir sind jederzeit berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten Muster anzufordern. Ferner sind wir berechtigt, auch unangemeldet Kontrollen in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass uns entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so dass im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

§ 9 Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftung

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend zu unseren Gunsten nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB. Er garantiert somit für die Beschaffenheit der Ware und dafür, dass die Ware für die vertraglich definierte Dauer die vertraglich definierte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie).
3. Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.
4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
5. Der Lieferant haftet nach diesen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften weiter insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

6. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich und nach Möglichkeit vorher unterrichten.
8. Zur Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 I 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rüge solch offenkundiger Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 12 Arbeitstagen ab Wareneingang abgesendet wird. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen seit Entdeckung abgesendet wird. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei unserer Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.
10. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
11. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau,

sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

12. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
13. Abweichend von § 438 I Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 I Nr. 1 BGB) bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht (insbesondere mangels Verjährung) noch gegen uns geltend machen kann.
14. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang- für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b, bzw. §§ 445c, 327 V, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen ungekürzt zu. Wir sind insbes. berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 I BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch einschl. Aufwendungsersatz anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht binnen

angemessener Frist und wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal 2-fach maximiert p.a. – zu unterhalten; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte, Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese in unserem Eigentum. Der Lieferant

hat die Verpflichtung, beigestelltes Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbes. so, dass keine Verbindung/Vermischung eintritt, und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
4. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, namentlich alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten; diese bleiben unser Eigentum. Dritten gegenüber dürfen Sie, ebenso wie danach hergestellte Waren, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Wir haben das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Lieferanten zu fordern. Sie sind spätestens nach Vertragsende an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Hält der Lieferant diese Verpflichtungen nicht ein, so können wir Schadenersatz verlangen.
6. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen.

7. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehaltes). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 15 Kündigung

1. Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 650 BGB) kann von uns jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 648 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
2. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von uns gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 648 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
3. Im Übrigen gilt, dass der Lieferant sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
4. Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehenden Ziffern 1. – 3. entsprechend; wir erwerben Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
5. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant

seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

§ 16 Schiedsgericht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Vertragssprache

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können ferner einvernehmlich beschließen, dass alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.
2. Es bleibt den Parteien unbenommen, Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit der für Mainburg zuständigen Gerichte vereinbart; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Alle Geschäfte mit dem Lieferanten unterliegen sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und europäischen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
5. Vertragssprache ist deutsch.

§ 17 Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

§ 18 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten des Lieferanten speichern, bearbeiten und an andere Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 2025